

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1968

Nummer 20

Gited.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	25. 3. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung)	130
232	29. 3. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Menden, Landkreis Iserlohn	132
311	28. 3. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	132
	5. 2. 1968	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1968	133
	28. 3. 1968	Bekanntmachung in Enteignungssachen	135

20323

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung zur Bestimmung
der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden
und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Ge-
biete des Versorgungsrechts
(Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 25. März 1968

Auf Grund des Artikels II der Vierten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 63) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 31. Juli 1962 (GV. NW. S. 518) in der vom 1. April 1968 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus

der Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 1962 (GV. NW. S. 518),

Artikel I der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 8. Dezember 1964 (GV. NW. S. 410), Artikel I der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 30. August 1965 (GV. NW. S. 244),

Artikel I der Dritten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 5. September 1967 (GV. NW. S. 153)

und

Artikel I der Vierten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 63) ergibt.

Düsseldorf, den 25. März 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

**Verordnung
zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und
-regelungsbehörden und zur Übertragung von
Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts
(Zuständigkeitsverordnung)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1968**

§ 1

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes werden, soweit §§ 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen festgesetzt und geregelt.

§ 2

(1) Für die erstmalige Festsetzung des Ruhegehalts und eines Unterhaltsbeitrages nach § 128 LBG sowie für die Festsetzung der Abfindung nach § 162 LBG und des Übergangsgeldes nach § 164 LBG sind zuständig

1. für Beamte des Landtags
der Präsident des Landtags,
2. im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
 - a) für Beamte der Staatskanzlei, für Beamte des Landesamtes für Forschung, für Beamte bei dem Minister für Bundesangelegenheiten und für den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts
der Ministerpräsident,
 - b) für Richter und Beamte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
der Präsident des Oberverwaltungsgerichts,
3. im Geschäftsbereich des Innenministers
für Beamte des Innenministeriums und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Innenminister unmittelbar unterstehen
der Innenminister,

4. im Geschäftsbereich des Finanzministers
für Beamte des Finanzministeriums und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Finanzminister unmittelbar unterstehen,
der Finanzminister,
5. im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 - a) für Beamte des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
 - b) für Beamte der Bergverwaltung
die Oberbergämter,
je für ihren Geschäftsbereich,
 - c) für Beamte der Eichverwaltung
die Landeseichdirektionen,
je für ihren Geschäftsbereich,
 - d) für Beamte des Geologischen Landesamtes
das Geologische Landesamt,
 - e) für Beamte des Staatlichen Materialprüfungsamtes
das Staatliche Materialprüfungsamt,
6. im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - a) für Beamte des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Beamte der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar unterstehen,
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - b) für Beamte des Landesamtes für Ernährungswirtschaft
das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
 - c) für Beamte der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung
die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung, je für ihren Geschäftsbereich,
 - d) für Beamte des Forsteinrichtungsamtes
das Forsteinrichtungamt,
 - e) für Beamte des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts in Warendorf
das Nordrhein-Westfälische Landgestüt,
7. im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers
 - a) für Beamte des Arbeits- und Sozialministeriums,
für Beamte des Obersicherungsamtes, für Beamte der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, für Beamte der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein, für Beamte der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz und für die Leiter von Gerichten und Behörden, die dem Arbeits- und Sozialminister unmittelbar unterstehen,
der Arbeits- und Sozialminister,
 - b) für Richter und Beamte der Arbeitsgerichtsbarkeit
die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,
je für ihren Geschäftsbereich,
 - c) für Richter und Beamte der Sozialgerichtsbarkeit
der Präsident des Landessozialgerichts,
 - d) für Beamte der Kriegsopfersversorgung
die Landesversorgungsmäter,
je für ihren Geschäftsbereich,
8. im Geschäftsbereich des Kultusministers
 - a) für Beamte des Kultusministeriums, für Beamte der Deutschen Sporthochschule Köln, für Beamte des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf und für Beamte der Sozialakademie Dortmund
der Kultusminister,

- b) für Beamte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, für Beamte der Universität zu Köln, für Beamte der Universität Düsseldorf und für Beamte der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
die Rektoren,
je für ihren Geschäftsbereich,
für Beamte der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster
der Kurator,
für Beamte der Universitäten Bochum und Dortmund
die Kanzler,
je für ihren Geschäftsbereich,
für Beamte der Pädagogischen Hochschulen Rheinland in Köln, Ruhr in Dortmund und Westfalen-Lippe in Münster
die Rektoren,
je für ihren Geschäftsbereich,
- c) für Beamte an den Kunsthochschulen
die Direktoren der Kunsthochschulen,
je für ihren Geschäftsbereich,
- d) für Beamte der staatlichen Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
1. Die Rentämter,
je für ihren Geschäftsbereich,
2. der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn,
für die Elly Höllerhoff-Böcking-Stiftung,
- e) für Beamte der staatlichen Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit
die Stiftskuratoren,
je für ihren Geschäftsbereich,
9. im Geschäftsbereich des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
für Beamte des Ministeriums für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und für Leiter von Behörden, die dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten unmittelbar unterstehen,
der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,
10. im Geschäftsbereich des Justizministers
a) für Beamte des Justizministeriums, für Beamte des Landesjustizprüfungsamtes und für die Leiter von Behörden, die dem Justizminister unmittelbar unterstehen,
der Justizminister,
b) für Richter und Beamte bei den ordentlichen Gerichten
die Oberlandesgerichtspräsidenten,
je für ihren Geschäftsbereich,
c) für Beamte bei den Generalstaatsanwaltschaften, für Beamte bei den Staatsanwaltschaften und für Beamte bei den Vollzugsanstalten
die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten,
je für ihren Geschäftsbereich,
d) für Beamte bei der Rechtspflegerschule in Bad Münstereifel
der Oberlandesgerichtspräsident in Köln,
11. für Beamte des Landesrechnungshofs
der Präsident des Landesrechnungshofs.
- (2) Für die erstmalige Festsetzung des Witwen- (Witwer-) und Waisengeldes, eines Unterhaltsbeitrages nach §§ 134, 135 Abs. 2 und 3 und § 139 LBG sowie für die Festsetzung des Sterbegeldes gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte oder Richter bis zu seinem Tode noch im aktiven Dienstverhältnis stand.

§ 3

- (1) Die Unfallfürsorge (Abschnitt V Unterabschnitt 5 des Landesbeamtengesetzes) wird festgesetzt
- a) für aktive Beamte und Richter von den Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,
b) im übrigen von den in §§ 1 und 2 genannten Behörden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Unfallfürsorge für aktive Beamte im Bereich der Polizei festgesetzt
- a) für die Polizeivollzugsbeamten der Landespolizeibehörden durch die Regierungspräsidenten,
b) für die Polizeivollzugsbeamten bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden und für die Beamten der übrigen Kreispolizeibehörden durch diese Polizeibehörden,
c) für die Beamten des Landeskriminalamtes, für die Beamten der Landeskriminalschule und für die Beamten des Fernmeldedienstes der Polizei durch das Landeskriminalamt,
d) für die Beamten des Polizeiinstituts Hiltrup, für die Beamten des Lehr- und Führungsstabes, für die Beamten der Bereitschaftspolizeiabteilungen und für die Beamten der Polizeischulen mit Ausnahme der Beamten der Landeskriminalschule durch diese Dienststellen.

§ 4

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten, die auf Grund des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (GS. S. 251) eine Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, werden durch die Versorgungsamter festgesetzt und geregelt. Ortlieb zuständig ist das Versorgungamt, in dessen Bezirk der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist das für den Versorgungsberechtigten zuletzt zuständige Versorgungamt zuständig.

§ 5

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörden nach §§ 122, 123, 124, 125, 128, 129 Abs. 3, § 130 Abs. 2 und 4, §§ 134, 135 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 137 Abs. 3 Satz 2, §§ 139, 141, 165 Abs. 1 (Bestimmung des Zahlungsempfängers), § 169 Abs. 3, § 174 Abs. 3, § 196 Abs. 3, § 201 Abs. 2, § 227 Abs. 8, § 228 Abs. 3 und 4 LBG sowie die Befugnis zur Berücksichtigung von Zeiten nach Maßgabe des § 227 Abs. 6 LBG werden für die Versorgungsberechtigten des Landes auf die Behörden übertragen, die nach §§ 1, 2 und 4 für die Festsetzung der Versorgung zuständig sind.

§ 6

- (1) Auf dem Gebiet der Unfallfürsorge werden übertragen die Befugnisse der obersten Dienstbehörden
- a) nach §§ 145, 160 Abs. 3 Satz 3 LBG auf die Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,
b) nach § 147 Abs. 2, § 152 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3, §§ 155, 156 Abs. 2 LBG auf die in § 1 genannten Behörden,
c) nach § 146 Abs. 2 und 4, § 147 Abs. 1, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5, § 159 Abs. 2, § 160 Abs. 2 Satz 3 LBG für aktive Beamte und Richter auf die nach Buchstabe a), im übrigen auf die nach Buchstabe b) zuständigen Behörden.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für aktive Beamte im Bereich der Polizei die Befugnisse nach Absatz 1 Buchstaben a) und c) übertragen

- a) für die Polizeivollzugsbeamten bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden und für die Beamten der übrigen Kreispolizeibehörden — mit Ausnahme der Befugnis nach § 160 Abs. 3 Satz 3 LBG, die diesen Polizeibehörden übertragen wird —, für die Polizei-

- vollzugsbeamten der Landespolizeibehörden, für die Polizeipräsidenten und deren ständige Vertreter, für die Polizeidirektoren und für die Polizeiamtsleiter auf die Regierungspräsidenten,
- b) für die Beamten des Landeskriminalamtes, für die Beamten der Landeskriminalschule und für die Beamten des Fernmeldedienstes der Polizei auf das Landeskriminalamt,
- c) für die Beamten des Polizeiinstituts Hiltrup, für die Beamten des Lehr- und Führungsstabes, für die Beamten der Bereitschaftspolizeiabteilungen und für die Beamten der Polizeischulen mit Ausnahme der Beamten der Landeskriminalschule auf diese Dienststellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Leiter der den obersten Dienstbehörden unmittelbar unterstehenden Behörden und Einrichtungen.

§ 7¹⁾

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Abs. 1 Nr. 1 am 1. Januar 1964 in Kraft; bis dahin sind für Versorgungsberechtigte aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers zuständig

- a) der Finanzminister für Aufgaben im Sinne des § 2, soweit es sich um die Versorgung der Beamten des Finanzministeriums, der Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Finanzminister unmittelbar unterstehen, und der Präsidenten der Finanzgerichte handelt,
- b) im übrigen die Oberfinanzdirektionen entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit.

(3) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 165 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamten gesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427),
- b) vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultusminister, Justizminister und Präsidenten des Landesrechnungshofs jeweils auf Grund des § 130 Abs. 4 Satz 2, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 6 Satz 2, § 159 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 3, § 169 Abs. 3 und § 174 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes sowie auf Grund des § 165 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamten gesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— GV. NW. 1968 S. 130.

232

Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Menden, Landkreis Iserlohn

Vom 29. März 1968

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Menden, Landkreis Iserlohn.

¹⁾ Die Absätze 1 und 2 betreffen das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 1962. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Verordnungen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Menden, Landkreis Iserlohn, vom 8. März 1965 (GV. NW. S. 80) außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1968

Für den Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 132.

311

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen

Vom 28. März 1968

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6) sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Es werden übertragen

- die Schöffengerichtshabsachen
 - aus dem Amtsgerichtsbezirk Geldern auf das Amtsgericht Kleve,
 - aus dem Amtsgerichtsbezirk Solingen auf das Amtsgericht Wuppertal;
- die Schöffengerichtssachen und die Jugendschöffengerichtssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Brilon, Medebach und Niedermarsberg vom Amtsgericht Brilon auf das Amtsgericht Brilon;
- die Schöffengerichtssachen und die Schöffengerichtshabsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Kamen vom Amtsgericht Unna auf das Amtsgericht Hamm;
- die Schöffengerichtssachen, die Schöffengerichtshabsachen und die Jugendschöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Kirchhundem vom Amtsgericht Siegen auf das Amtsgericht Olpe.

§ 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1968 (GV. NW. S. 64), wird wie folgt geändert:

- bei der lfd. Nr. 13 wird die Eintragung in Spalte III gestrichen;
- bei der lfd. Nr. 14 wird in Spalte III das Wort „Geldern“ eingefügt;
- bei der lfd. Nr. 23 wird die Eintragung in Spalte III gestrichen;

4. bei der lfd. Nr. 25 wird in Spalte III das Wort „Sollingen“ eingefügt;
5. bei der lfd. Nr. 27 wird in Spalte I das Wort „Bigge“ durch das Wort „Brilon“ ersetzt;
6. bei der lfd. Nr. 48 wird in den Spalten II und III jeweils das Wort „Kamen“ eingefügt;
7. bei der lfd. Nr. 49 wird in den Spalten II und III jeweils das Wort „Kamen“ gestrichen;
8. bei der lfd. Nr. 83 wird in den Spalten II und III jeweils das Wort „Kirchhundem“ eingefügt;
9. bei der lfd. Nr. 85 wird in den Spalten II und III jeweils das Wort „Kirchhundem“ gestrichen.

§ 3

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 9. Mai 1960 (GV. NW. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1968 (GV. NW. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. bei der lfd. Nr. 28 werden die Eintragungen in Spalte II gestrichen;
2. bei der lfd. Nr. 29 werden in Spalte II die Worte „Bigge“, „Brilon“, „Medebach“ und „Niedermarsberg“ eingefügt;

3. bei der lfd. Nr. 30 wird in den Spalten I und III die Ortsbezeichnung „Marsberg“ in „Niedermarsberg“ berichtigt;
4. bei der lfd. Nr. 123 wird in Spalte II das Wort „Kirchhundem“ eingefügt;
5. bei der lfd. Nr. 126 wird in Spalte II das Wort „Kirchhundem“ gestrichen.

§ 4

Die in § 1 Nr. 2 bezeichneten Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, vom Amtsgericht Bigge auf das Amtsgericht Brilon über.

Soweit in den übrigen in § 1 bezeichneten Strafsachen die Anklageschrift bis zum Ablauf des 31. Dezember 1968 bei dem bis dahin zuständigen Amtsgericht eingegangen ist, bleibt dieses Gericht auch weiterhin zuständig.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1968

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuburger
— GV. NW. 1968 S. 132.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Rechnungsjahr 1968**
Vom 5. Februar 1968

I.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1968 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 1968 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	756 732 200 DM
in der Ausgabe auf	756 732 200 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	56 057 000 DM
in der Ausgabe auf	56 057 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 10% der für das Rechnungsjahr 1968 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. 1968 zu zahlen.

§ 3

Die von den Rinderbesitzern gemäß § 16 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) zu erhebende Tierseuchenumlage wird auf 5 DM je Rind festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigung 1967 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Besteitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 50 051 500 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltspolit für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen einschl. Betriebsanlagen usw.	35 146 500 DM
a) bei der Zentralverwaltung	62 000 DM
b) in den Rhein. Sonderschulen für Gehörlose	1 104 500 DM
c) im Rhein. Freilichtmuseum Kommern	120 000 DM
d) im Rhein. Landesmuseum Bonn	1 140 050 DM
e) im Rhein. Landesgehörlosenheim Euskirchen	85 000 DM
f) im Rhein. Landeskurheim für Sprachgeschädigte	337 500 DM
g) in den Rhein. Landesjugendheimen	2 605 000 DM
h) in den Rhein. Landeskliniken	3 340 000 DM
i) in den Rhein. Landeskrankenhäusern	16 408 550 DM
k) im Bereich der Straßenbauverwaltung	9 793 900 DM
l) bei den wirtschaftlichen Unternehmen	150 000 DM
2. Darlehen für den Wohnungsbau	2 355 000 DM
3. Darlehen zur Förderung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe	4 550 000 DM
4. Darlehen für den Grunderwerb	8 000 000 DM
	insgesamt: 50 051 500 DM

Köln, den 5. Februar 1968

Dr. Daniels
Stellvertretender Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Bertram-Schneider Scheve
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 20. März 1968 — III B 4 — 9/513 — 4704/68 — erteilt worden.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltplanes schließen in der Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Ordentlicher Haushaltspolit

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	1 573 000	11 945 600
2 Schulen	3 519 000	10 056 700
3 Kulturpflege	672 900	7 966 100
4 Soziale Angelegenheiten	173 143 200	415 829 000
5 Gesundheitspflege	37 555 100	48 930 750
6 A Bau- und Wohnungswesen	2 591 050	6 435 100
6 B Straßenbau	201 744 750	232 974 050
7 Öffentliche Einrichtungen	9 021 200	9 093 500
8 Wirtschaftliche Unternehmen	11 324 750	9 820 450
9 Finanzen	315 587 250	3 680 950
Summe des ordentlichen Haushalts	756 732 200	756 732 200

Außerordentlicher Haushaltsplan

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	62 000	62 000
2 Schulen	1 104 550	1 104 550
3 Kulturpflege	2 086 550	2 086 550
4 Soziale Angelegenheiten	7 610 050	7 610 050
5 Gesundheitspflege	19 787 150	19 787 150
6 A Bau- und Wohnungswesen	2 355 000	2 355 000
6 B Straßenbau	9 882 800	9 882 800
8 Wirtschaftliche Unternehmen	150 000	150 000
9 Finanzen	13 018 900	13 018 900
Summe des außerordentlichen Haushalts	56 057 000	56 057 000

IV.

Der Haushaltspunkt liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. April 1968 bis 25. April 1968 im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln-Deutz, den 1. April 1968

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h.c. Klaus a

— GV. NW. 1968 S. 133.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 28. März 1968

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen
 - a) für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von Opladen nach Weitfeld im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 7. Dezember 1967 S. 384 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27. Dezember 1967 S. 668;
 - b) für den Bau und Betrieb einer 110 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von Frimmersdorf nach Rheydt, Teilabschnitt Abzweig Erkelenz — Punkt Kelzenberg, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11. Januar 1968 S. 13;
 - c) für den Bau und Betrieb einer 220 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Fühlingen — Opladen, einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Opladen — Punkt Reuschenberg, einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Anschluß Leverkusen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Februar 1968 S. 60;
2. zugunsten der Farbwerke Hoechst Aktiengesellschaft in Frankfurt (Main)-Hoechst zum Bau einer Athylen-

rohrleitung zwischen Wesseling und Frankfurt (Main)-Hoechst in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Köln vom 15. Januar 1968 S. 37 und vom 26. Februar 1968 S. 121;

3. zugunsten des Elektrizitätswerks Wesertal GmbH in Hameln für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Lemgo nach Schötmar im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 5. Februar 1968 S. 46;
4. zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hannover für den Bau und Betrieb einer 380 kV-Hochspannungsfreileitung vom Kraftwerk Robert Frank in Landesbergen (Weser) zum Kraftwerk Staudinger in Großkotzenburg (Main) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 5. Februar 1968 S. 45;
5. zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Lippborg zum Umspannwerk Büren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. Februar 1968 S. 87.

Düsseldorf, den 28. März 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag:
R a m b o w

— GV. NW. 1968 S. 135.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,00 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.